



Zwischen dem Hengstbesitzer: 4YOU QUARTER HORSES – Zur Reithalle 2 - D 34584 Felsberg
und
dem Stutenbesitzer: _____

Die Stute:

Name der Stute: _____ Rasse: _____
Geb.-Datum: _____ Reg.-Nr. _____

Deckhengst CHIPS LARK CHOCOLATE:

Einbezahlt in: DQHA SSA-AQHA Incentive Found – NSBA

Decksaison: _____

Decktaxe für 2006: **€ 1000.-** inkl. Lebendfohlengarantie (Nachbedeckung nur im Folgejahr! Zu bezahlen sind 20% Anzahlung bei Vertragsabschluss. Rest bei Abholung der Stute in bar).

Allgemeine Deckbedingungen:

- aktuelle Tupfprobe, nicht älter als 3 Wochen, entnommen möglichst in Rosse der Stute
- hintere Eisen müssen abgenommen sein
- kompletter Impfschutz gegen Influenza und Herpes
- der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute an keiner ansteckenden Krankheit leidet und haftpflichtversichert ist
- Stuten, die in schlechter Verfassung sind oder Untugenden aufweisen, können vom Hengstbesitzer abgelehnt werden.

Der Hengstbesitzer verpflichtet sich, eine ordentliche Bedeckung durchzuführen und die Stute artgerecht unterzubringen.

Für etwaige Unfälle, Krankheit, Verletzung oder Tod der Stute oder evtl. des Fohlens bei Fuß übernimmt der Hengstbesitzer keinerlei Haftung, auch nicht für Schäden, die beim Deckakt an der Stute entstehen können.

Der Hengstbesitzer hat das Recht eine Ultraschalluntersuchung und im Notfall einen Tierarzt zur Behandlung der Stute und zu Lasten des Stutenbesitzers zu beauftragen.

Bei Ankunft der Stute sind eine aktuelle Tupferprobe, der Impfnachweis, der Abstammungsnachweis und evtl. HYPP-Testung (negativ!) in Kopie mitzubringen.

Der Hengstbesitzer gewährt Lebendfohlengarantie, d.h. bei güst bleibender Stute, bei Resorption der Frucht, Todgeburt oder Tod des Fohlens innerhalb der ersten 24 Stunden nach Geburt kann der Stutenbesitzer im Folgejahr die selbe Stute kostenlos nachbedecken lassen. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengstbesitzer dem Stutenbesitzer ein lebendes Fohlen garantiert. Bei Tod oder evtl. Unfruchtbarkeit des Hengstes besteht bei einer evtl. Nachbedeckung kein Anspruch auf diese bzw. auf Rückzahlung der Decktaxe.

Der Decksprung kann nicht an Dritte übergeben werden oder verkauft werden, ohne Zustimmung des Hengstbesitzers.

Der Hengstbesitzer wird das Registration Applikation entweder nach Erhalt von der AQHA oder spätestens nach der Geburt des Fohlens dem Stutenbesitzer unverzüglich zusenden.

Für die Unterstellungskosten der Stute werden pro Tag € 10.- berechnet. Diese sind bar an den Stallbetreiber zu zahlen.

Ausser den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Nebenabreden nicht getroffen.

Felsberg, den: _____

Hengstbesitzer

Stutenbesitzer